

Dornbirn, Jänner 2020

Stipendium für Auslandsstudienaufenthalte - Richtlinien

1 Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel ist die Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches auf wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Ebene durch Studien- und Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Einrichtungen im Ausland.

Gefördert werden Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland mit einer Mindestdauer von zwei Monaten an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen öffentlich anerkannten Forschungszentren sowie an Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen, sofern dadurch kein Einkommen erzielt wird.

Die Förderung wird nach Maßgabe der im Voranschlag der Gemeinde vorgesehenen Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

2 Förderungsvoraussetzungen

Bewerbungsberechtigt sind alle Studierenden und Forschenden bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, die bei Antragstellung seit mindestens zwei Jahren in Dornbirn ihren Hauptwohnsitz haben:

- Studierende an einer Universität, Hochschule/Fachhochschule.
- Absolventen einer Universität oder Hochschule/Fachhochschule.
- Absolventen sonstiger Bildungseinrichtungen, wenn der Auslandsaufenthalt der beruflichen Qualifikation dient.
- Durch den Studien- bzw. Forschungsaufenthalt ist eine Wohnungsnahme am Studien- bzw. Forschungsort notwendig.
- Studierende, die im Rahmen eines temporären Auslandsaufenthaltes von mindestens zwei Monaten bis maximal einem Semester an einer Universität, Hochschule/Fachhochschule ihr Studium weiterführen.

3 Förderungsansuchen / Höhe der Förderung

Ansuchen um Förderung sind vor Studienantritt formlos an das Amt der Stadt Dornbirn zu richten. Dem Förderansuchen sind beizulegen:

- Lebenslauf.
- Kurzes Motivationsschreiben.

- Bestätigung des bestehenden Studienstatus bzw. des Abschlusses.
- Bestätigung der Universität/Hochschule oder der wissenschaftlichen bzw. Forschungseinrichtung im Ausland.

Der Beitrag wird jeweils auf Grund der vorhandenen Budgetmittel festgelegt und beträgt derzeit für einen Auslandsaufenthalt pauschal € 250.

4 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung erfolgt nach Absolvierung des Studien- oder Forschungsaufenthaltes und der Übermittlung eines Kurzberichtes an das Amt der Stadt Dornbirn, Abteilung Kultur und Weiterbildung.

5 Rückzahlung der Förderung

Die Förderung kann zurückgefordert werden, wenn sich nach Auszahlung des Förderbeitrages herausstellt, dass diese auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben gewährt wurde.

Weitere Informationen

Amt der Stadt Dornbirn
Abteilung Kultur und Weiterbildung
Lisa-Maria Alge
T +43 5572 306 4202
Lisa-Maria.Alge@dornbirn.at